

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
16 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Unitymedia darf Router zum Aufbau eines WLAN-Netzes nutzen

Der Kölner Telekommunikationsdienstleister **Unitymedia** darf auf dem zur Verfügung gestellten Router ein zweites WLAN-Signal aktivieren, um so einen separaten Wifi-Hotspot aufzuschalten, über den ein für Dritte zugängliches WLAN-Netz aufgebaut wird. Es muss jedoch gesichert sein, dass die Aktivierung weder den Internet-Zugang des Kunden beeinträchtigt noch andere Nachteile für den Kunden entstehen. Das hat der I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe entschieden (Urteil vom 25. April 2019 – Az.: I ZR 23/18). Mit dieser Entscheidung bestätigen die BGH-Richter ein Urteil des **Oberlandesgerichts Köln** (Urteil vom 2. Februar 2018 – Az. 6 U 85/17), das zuvor ein Urteil des **Landgerichts Köln** revidiert hatte (Urteil vom 9. Mai 2019 – Az.: 31 O 227/16).

Die Verbraucherzentrale NRW mit Hauptsitz in Düsseldorf sah in der Vorgehensweise von Unitymedia eine unzumutbare Belästigung und eine aggressive Geschäftspraktik. Sie reichte

daher nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Klage gegen Unitymedia ein.



BGH-Richter regeln Streit um Router-Nutzung – Foto: Joe Miletzki

Die Gründe für die BGH-Entscheidung

Die BGH-Richter erläutern in der Presse-Information Nr. 55/2019 vom 25. April 2019 ihre Entscheidung: „Die Aktivierung des zweiten WLAN-Signals stellt keine Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG dar. Die geschuldete Vertragsleistung – Zugang zum Internet – wird durch das zweite WLAN-Signal nicht beeinträchtigt. Ein ausschließliches Nutzungsrecht der im Eigentum der Beklag-

ten stehenden Router durch die Kunden, das einer Nutzung der Router auch durch die Beklagte entgegenstehen

könnte, sehen die Verträge über Internetzugangsleistungen nicht vor. Der ungestörte Gebrauch des Routers durch die Kunden wird weder durch die Aktivierung des zweiten WLAN-Signals noch durch dessen Betrieb beeinträchtigt.

In der Aktivierung des zweiten WLAN-Signals liegt entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts keine aufgedrängte Dienstleistung. Die Beklagte eröffnet ihren Kunden mit der Aktivierung eines zweiten WLAN-

Signals auf deren Routern zwar die Möglichkeit, die Leistungen der Beklagten auch über die Wifi-Spots anderer Kunden zu nutzen. Die Klägerin möchte der Beklagten aber nicht das Angebot dieser zusätzlichen Leistung, sondern allein die Aktivierung des zweiten WLAN-Signals verbieten lassen. In der Aktivierung dieses Signals liegt für sich genommen keine Dienstleistung der Beklagten gegenüber dem Besitzer des Routers.

Belästigung nicht erkennbar

Auch sonst gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Aktivierung des zweiten WLAN-Signals eine Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG darstellt. Die Aktivierung ist ein ausschließlich technischer Vorgang, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keinerlei Nachteile für die Kunden mit sich bringt. Sie erfordert weder einen mit Störungen verbundenen Besuch bei den Kunden noch deren Mitwirkung. Der Internetzugang der Kunden *Forsetzung auf Seite 2*

Über **72.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Die 16 neuen Titel

- A**
alt werden und jung bleiben – fit und vegan
- C**
Camping mit Herz
Crews & Gangs – Tanz um dein Leben
- D**
Du bist dran!
- G**
Geprüfte Bauherren-Zufriedenheit
Geprüfte Kunden-Zufriedenheit
Geprüfte Mitarbeiter-Zufriedenheit
Gestern war für morgen schon zu spät
- I**
Ich war noch niemals in New York
- L**
Leider laut
- M**
Mittelrhein Deluxe
Mittelrhein Deluxe – Feine Adressen der Region
- R**
Regional Deluxe
Regional Deluxe – Feine Adressen der Region
- S**
Schlagerfieber 2019 – Ganz Hessen feiert Schlager
- W**
Wir wären andere Menschen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Schlagerfieber 2019 – Ganz Hessen feiert Schlager Leider laut Wir wären andere Menschen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Einmalig

und einzigartig ist jedes Kind. Und jedes Kind braucht eine ganz individuelle Unterstützung. Helfen Sie mit einer Spende. **Danke!**

2018/1



sos-kinderdoerfer.de

Forstsetzung von Seite 1

wird durch die Aktivierung des zweiten WLAN-Signals nicht beeinträchtigt. Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit der Kunden oder durch die erweiterte Nutzung des Routers verursachte Mehrkosten zu Lasten der Kunden hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Für die Kunden besteht auch nicht das Risiko, für von Dritten über das zweite WLAN-Signal begangene Rechtsverletzungen zu haften. Gegen eine Belästigung im Sinne

von § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG spricht schließlich das zeitlich uneingeschränkte Widerspruchsrecht der Kunden. Sie können die Nutzung der ihnen zur Verfügung gestellten Router durch Dritte über ein von der Beklagten betriebenes zusätzliches WLAN-Signal jederzeit durch einen Widerspruch kurzfristig – spätestens zum übernächsten Werktag – beenden.

Keine Unzumutbarkeit

Selbst wenn in der Aktivierung des zweiten WLAN-Signals eine Belästigung

läge, fehlte es an der Unzumutbarkeit der Belästigung. Rechtlich geschützte Interessen der Kunden werden im Zuge der Aktivierung des zweiten WLAN-Signals nicht verletzt. Gegen die Unzumutbarkeit einer Belästigung spricht ferner das jederzeitige Widerspruchsrecht der Kunden. Die Freischaltung des zweiten WLAN-Signals ist auch nicht mit der in § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG geregelten und nur bei Vorliegen einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Adressaten zulässigen E-Mail-Werbung

vergleichbar, weil sie nicht zu ähnlichen Beeinträchtigungen führt.

Eine aggressive Geschäftspraktik im Sinne von § 4a Abs. 1 UWG liegt schon deshalb nicht vor, weil den Kunden ein uneingeschränktes Widerspruchsrecht zusteht und ihre Entscheidungsfreiheit daher nicht beeinträchtigt wird. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Camping mit Herz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ich war noch niemals in New York

in allen Wortverbindungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Video, Video on Demand sowie sonstige Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Online- und Offline-Dienste, Internet und Multimediaanwendungen, Hörfunk, Merchandising und Druckerzeugnisse.

**UFA Fiction Productions GmbH
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Mittelrhein Deluxe Mittelrhein Deluxe – Feine Adressen der Region Regional Deluxe Regional Deluxe – Feine Adressen der Region

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie Plakate, Prospekte, Aufkleber und Merchandising in jeder Form sowie Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwälte Dr. Caspers, Mock & Partner mbB
Rudolf-Virchow-Straße 11, 56073 Koblenz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Du bist dran!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Visual Bridges GmbH
Maastrichter Straße 45, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Gestern war für morgen schon zu spät alt werden und jung bleiben – fit und vegan

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Manfred Simpson
Ohlmüllerstraße 28, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Geprüfte Bauherren-Zufriedenheit Geprüfte Kunden-Zufriedenheit Geprüfte Mitarbeiter-Zufriedenheit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Idee Plus Theo van der Burgt
Ludwig-Erhard-Straße 30, 41564 Kaarst**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Crews & Gangs – Tanz um dein Leben

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München**



Den markenartikel gibt es auch als App!

Die digitale Version steht Abonnenten jeden Monat zum kostenfreien Download zur Verfügung. Den Zugangscode gibt es bei abo@new-business.de.

Wer den markenartikel nicht im Abonnement bezieht, kann sich das Heft im iTunes bzw. Google Play-Store herunterladen.



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de